

**Bericht**  
**des Kontrollausschusses**  
**betreffend den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Sonderprüfung**  
**Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung**  
**im Bereich der Wohnungslosenhilfe**

[L-2019-431187/8-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 5153/2020](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 25. September 2019 bis 7. Jänner 2020 eine Sonderprüfung im Sinn des § 4 Abs. 3 Z 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe, schwerpunktmäßig beschäftigte sich der Oö. Landesrechnungshof dabei mit folgenden Themen:

- einheitlicher und risikominimierender Vollzug der Direktauszahlung der Sozialhilfe (derzeit Mindestsicherung) im Zusammenspiel zwischen Abteilung Soziales, Bezirksverwaltungsbehörden und Trägern der Wohnungslosenhilfe
- Ermöglichung einer - im Sinne der in den Einrichtungen betreuten Personen - möglichst rasch einsetzenden und niederschweligen Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe (derzeit Mindestsicherung) bzw. einer Akuthilfe
- Abwicklung bzw. Controlling des durch die Abteilung Soziales geplanten Projektes „Kautionen und Mieten“

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 24. April 2020 datierten Bericht über diese Sonderprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5153/2020](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

### **„(1) Anlass der Prüfung**

Da die Abteilung Soziales Unterschiede bei der Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung an wohnungslose Personen feststellte, beauftragte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den LRH mit einer Sonderprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung arbeitete der LRH den Zeitraum 2016 bis 12.12.2019 auf und führte Gespräche mit jenen fünf Trägerorganisationen, die Wohnmöglichkeiten für wohnungslose Personen anbieten, sowie den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. (Berichtspunkt 1)

### **(2) Rechtliche Grundlagen und Auswirkungen auf den Landeshaushalt**

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung - konkret die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs - war gemäß dem bis 31.12.2019 geltenden Oö. Mindestsicherungsgesetz eine Geldleistung mit Rechtsanspruch. Für wohnungslose Personen war das Land Träger dieser Leistung. Mit der Auszahlung konnte das Land Einrichtungen für Wohnungslose betrauen. Kritisch sieht der LRH, dass das Land nicht auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen von dieser Möglichkeit Gebrauch machte. (Berichtspunkte 2 und 3)

Die Mindestsicherung für Wohnungslose belastete den Landeshaushalt in den Jahren 2016 bis 2018 mit insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro. Der LRH kritisiert, dass die Abteilung Soziales die für die Auszahlung vorgelegten Unterlagen nicht bei allen Trägern gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes prüfte. Sie sollte entsprechende Prüfmaßnahmen definieren, um den haushaltsrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen. (Berichtspunkte 6 und 14)

### **(3) (Direkt)Auszahlung zukünftig durch die Bezirksverwaltungsbehörden**

Von den fünf Trägern zahlten vier die Mindestsicherung direkt an ihre Klienten aus. Bis Ende Juni 2019 lagen diesen Auszahlungen bei einem der Träger keine Anträge sowie Bescheide der zuständigen Behörde zu Grunde. In einem Bezirk erfolgte die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Das Fehlen der Bescheide hätte der Abteilung Soziales im Fall des einen Trägers bei ordnungsgemäßer Prüfung bereits deutlich früher auffallen müssen. (Berichtspunkte 7 und 14)

Die Möglichkeit zur Übertragung der Auszahlung an die Träger der Wohnungslosenhilfe ist auch im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, das ab 1.1.2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz ablöste, vorgesehen. Nach Abwägung aller von den Gesprächspartnern vorgebrachten Argumente ist für den LRH die Direktauszahlung durch die Träger nicht vorteilhaft. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung verzichten und die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. Wie sich bei einem Träger zeigte, ist eine erfolgreiche Sozialarbeit, die die Klienten bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen unterstützt, nicht von der Direktauszahlung abhängig. Nach Ansicht des LRH würde dies auch die Rollenklarheit von Träger und Behörde fördern und die Verantwortlichkeiten eindeutig abgrenzen. (Berichtspunkt 12 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

Generell wären im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller die zwischen den Systempartnern bestehenden Unterschiede im Prozess der Leistungsgewährung

aufzuarbeiten und eine einheitliche Vorgangsweise zu vereinbaren. (Berichtspunkte 7, 9, 10 und 13)

**(4) Notwendige sofortige Unterstützung leisten zumeist die Träger**

Die Behörden müssen gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz bzw. ab 1.1.2020 gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz über einen Antrag innerhalb von drei Monaten entscheiden. In dieser Zeit haben die regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) als Vorleistung zur Verfügung zu stellen, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfeschendenden Person glaubhaft gemacht werden kann. Besteht ein Leistungsanspruch, sind diese Vorleistungen bei der Leistungsbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Laut Auskunft der Bezirksverwaltungsbehörden wurde von den Sozialhilfeverbänden bzw. Statutarstädten eine derartige Soforthilfe nur in wenigen Einzelfällen geleistet. Die Klienten erhielten zumeist von den Trägern der Wohnungslosenhilfe aus Spenden eine sofortige Unterstützung durch Sachleistungen (z.B. Kleidung) oder kleine Geldbeträge (z.B. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung benötigter Dokumente).

Der LRH gewann den Eindruck, dass die wohnungslosen Personen bei Bedarf eine sofortige Unterstützung im notwendigen Ausmaß erhielten. Kritisch sieht er allerdings, dass sich die regionalen Träger entgegen der gesetzlichen Bestimmung dabei weitgehend auf die Wohnungsloseneinrichtungen bzw. caritativen Organisationen verließen. Die gesetzlich vorgesehene Soforthilfe wäre jedenfalls in jenen Bereichen umzusetzen, die nicht durch Sachspenden gedeckt werden können. (Berichtspunkt 11)

**(5) Projekt „Kautionen und Mieten“ umsetzen**

Im Dezember 2013 startete die Abteilung Soziales ein landesweites Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mierrückstände“. Ziel ist es, wohnungslosen Menschen oder solchen, denen der Verlust ihrer Wohnung droht, rasch eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung stellen zu können. Vorgesehen ist die Zuerkennung von zinsenlosen Darlehen, einmaligen nicht rückzahlbaren Beträgen oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten, wobei die Leistungen von den Trägern der Delogierungsprävention abgewickelt werden sollen.

Grundsätzlich befürwortet der LRH die Umsetzung des Projektes, das durch Mittel des Landes und der Träger der Wohnungslosenhilfe finanziert werden soll. Bei der vorgesehenen Vergabe von Darlehen sieht er unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit bestehenden Fonds ein geringes finanzielles Risiko. Nachdem die Träger auch eigene Mittel einsetzen, geht der LRH davon aus, dass sie ein großes Interesse an einer hohen Rückzahlungsquote haben. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollten nur in klar definierten Ausnahmefällen vergeben werden.

Ziel muss es aus Sicht des LRH sein, dass alle Antragsteller gleichbehandelt werden. Der widmungsgemäße Einsatz sollte von der Abteilung Soziales regelmäßig durch entsprechende Kontrollen bei den Trägern geprüft werden. Unter den genannten Voraussetzungen wären die geplanten Pilotprojekte zu starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten

diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkte 15 und 16 - VERBESSERUNGS-VORSCHLAG II)

- (6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 17 zusammengefasst.**
- (7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
  - I. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie - wie für andere Bezieher von BMS - durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)**
  - II. Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)“**

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

- 1. Das Land OÖ sollte auf die gesetzliche Möglichkeit der Übertragung der Auszahlung verzichten und sie - wie für andere Bezieher von BMS - durch die Bezirksverwaltungsbehörden vornehmen lassen. (Berichtspunkt 12; Umsetzung ab sofort)
- 2. Das Land OÖ sollte die im Projekt „Raschere Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Kautionen und Mietrückstände“ geplanten Pilotprojekte starten. Vor einer endgültigen landesweiten Umsetzung sollten diese umfassend evaluiert werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

- 1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Sonderprüfung Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich der Wohnungslosenhilfe“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
- 3. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 1. Juli 2020

**Dipl.-Päd. Gottfried Hirz**  
Obmann

**Peter Binder**  
Berichterstatte